



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 15. Januar 2021

Nr. 3

Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBI 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBI S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

Vollzug der Gemeindeordnung -GO- und der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen -NHGV;
Aufhebung eines Gemeindeteilnamens in der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bauvorhaben: Erweiterung der Geschäftsstelle und Errichtung eines Verwaltungsgebäudes für den Sozialen Dienst mit Tiefgarage; BRK Kreisverband Altötting

SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBI 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBI S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

gegen **YASAR DATLI**

zuletzt gemeldet in **Dibergstr. 33, 44789 Bochum**

zur Zeit wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 30.12.2020 unter dem Aktenzeichen SG16 / AÖ-YD66 – FK eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 11.01.2021

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 54
KFZ-Zulassungsbehörde

Nr. 31 – Az. 0210/2

Vollzug der Gemeindeordnung -GO- und der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen -NHGV;
Aufhebung eines Gemeindeteilnamens in der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Auf Antrag der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat das Landratsamt Altötting mit Bescheid vom 25.11.2020 den Ortsteilnamen „Brunnbauer“ (Fl.-Nr. 250/2, Gemarkung Burgkirchen a.d.Alz) aufgehoben.

Auf die nach Art. 2 Abs. 4 GO vorgeschriebene Bekanntmachung der Namensaufhebung im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 49/2020 wird hingewiesen.

Altötting, 13.01.2021
Landratsamt Altötting

Sg. 51 - 2020/0402 BA BG

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Bauvorhaben: Erweiterung der Geschäftsstelle und Errichtung eines
Verwaltungsgebäudes für den Sozialen Dienst mit Tiefgarage**

Bauherr: BRK Kreisverband Altötting, Raitenharter Straße 8, 84503 Altötting
Bauort: Raitenharter Straße 8, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 237, 237/1, 239/1, 239/8, 239/13, 239/17

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen 2020/0402 BA BG folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Erweiterung der Geschäftsstelle und Errichtung eines Verwaltungsgebäudes für den Sozialen Dienst mit Tiefgarage

Bauherr: BRK Kreisverband Altötting, Raitenharter Straße 8, 84503 Altötting

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 12.01.2021 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBI, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig.

Altötting, den 12.01.2021
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.